An die Importeure kinematographischer Filme

Autor(en): **Marcellino, D.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **6 (1940)**

Heft 93

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-734671

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Es wäre uns gedient, wenn Sie von Ihrem Vorstand ermächtigt würden, mit uns diese ganze Frage zu prüfen und die zu ergreifenden Maßnahmen gemeinsam festzulegen.

Wir sehen Ihrer Nachricht entgegen und begrüßen Sie

hochachtungsvoll:

Armeestab,
Abteilung Presse und Funkspruch,
Sektion Film,
Der Chef: *sig.* Dr. Sautter.

No. 1619/11. Armeestab, 6. 11. 10.

Betr. Art. 2 der Allgemeinen Vorschrift über die Zensur von kinematographischen Filmen vom 20. 9. 1939.

Wie Sie sich erinnern werden, hat der Unterzeichnete seinerzeit im Verlaufe einer Unterredung mit Ihnen sich auf Zusehen hin damit einverstanden erklärt, daß die Meldepflicht gemäß Art. 2 randvermerkter Vorschrift für die Mitglieder Ihres Verbandes aufgehoben werden soll.

In den letzten Wochen mußten wir wiederholt die Feststellung machen, daß Mitglieder Ihres Verbandes die «*Schweizer Filmwochenschau*» nicht mehr zeigen. Dieser Verstoß gegen die eidg. Vorschriften darf damit in Zusammenhang gebracht werden, daß die betreffenden Kinobesitzer infolge Wegfalls der Meldepflicht sich vor einer Kontrolle sicher fühlen. Sie werden bestimmt verstehen, daß dieser Zustand nicht andauern darf.

Bevor wir jedoch zu Sanktionen und insbesondere auch zur Wiedereinführung der Meldepflicht für sämtliche Mitglieder Ihres Verbandes schreiten, möchten wir Ihnen Gelegenheit geben, sich mit uns über diesen Punkt zu besprechen. Wir fragen Sie deshalb an, ob Ihnen eine *Besprechung am 11. 11. 40* in unsern Bureaux, Neuengasse 8, um 14.00 Uhr passen würde.

Wir sehen Ihrer umgehenden Antwort entgegen und zeichnen

hochachtungsvoll:

ARMEESTAB,
Abteilung Presse und Funkspruch,
Sektion Film,
Der Chef: *sig.* Dr. Sautter.

Zürcher Lichtspieltheater-Verband, Zürich

Ausserordentliche Generalversammlung

vom 26. Oktober 1940.

Die gutbesuchte, von Herrn Dir. *Wachtl* präsidierte Generalversammlung beschließt einhellig, den Zürcher Lokalverband mit Rücksicht auf die heutigen Zeitumstände neu zu aktivieren. Nach Abänderung des Stimmrechts im Sinne einer Stimmverteilung auf Grund der Platzzahl der einzelnen Kinos wird der neue Vorstand wie folgt bestellt:

E. F. Dorn (Präsident), M. Schaupp (Vizepräsident), W. Wachlt, R. Scotoni, G. Schneider, Hs. Kaufmann, E. Ritschard.

Nach Anhörung eines Berichtes über die mit den Bundes- und kantonalen Behörden betr. die Brennstoffeinsparungen gepflogenen Verhandlungen wird mehrheitlich beschlossen, jeweils am Montag sämtliche Theater zu schließen. Einem gegen diesen Beschluß opponierenden Mitglied wird es anheimgestellt, beim Verbandsgericht Klage zu führen. *W. L.*

Schweizerische Filmkammer
Chambre suisse du cinéma
Camera svizzera della cinematografia

Bern, den 30. Okt. 1940.

Rundschreiben Nr. 20.

An die Importeure kinematographischer Filme

Betr. Kontingentierung.

Sehr geehrte Herren!

Mit Rundschreiben Nr. 17 vom 15. April 1940 haben wir den Importeuren von Spielfilmen empfohlen, ihr Kontingentgesuch möglichst bald zu Beginn des neuen Kontingentjahres (1. Juni 1940) einzureichen. Wohl infolge der bestehenden Verhältnisse sind nur wenig Kontingentgesuche eingelaufen.

Da die Festsetzung der endgültigen Kontingente nicht möglich ist, ohne daß sämtliche Filmverleiher, oder doch wenigstens die Mehrzahl derselben ihre Begehren gestellt haben, fordern wir hiermit die Importeure von Spielfilmen auf, ihr Kontingentgesuch so rasch wie möglich zu stellen.

Wir benützen die Gelegenheit, um die Filmverleiher darauf aufmerksam zu machen, daß Abschlüsse mit Kinotheatern für neue Filme ohne vorherige Zuteilung eines Kontingentes nicht zulässig sind. *Vor allem werden für die endgültige Zuteilung der Kontingente allfällige Abschlüsse mit Kinotheatern in keiner Weise die Höhe der Kontingente beeinflussen.* Für Schäden, die aus solchen Abschlüssen den Filmverleihern entstehen können, muß das Sekretariat der Schweizerischen Filmkammer von vorneherein die Verantwortung ablehnen.

Mit vorzüglicher Hochachtung:

Schweizerische Filmkammer,
Einfuhrkontrolle:
D. Marcellino.

Betrachtungen eines Filmnarren

Es ist gewiß nicht leicht, ein sogenanntes Drehbuch zu schreiben, eine Handlung mit ihren Konflikten und Lösungen zu erfinden. Die Gefahr liegt nahe, daß man ein Opfer der Routine wird und daß der neue Film vielen andern alten so ähnlich wird, wie ein Ei dem andern! Aber es scheint uns noch schwerer, ein Thema aus der Geschichte, Literatur und Musik zu finden. Dazu gehört nämlich eine allgemeine Bildung von seltenem Umfang, über die heute nicht mehr viele Leute verfügen. Und es fragt sich, ob diese sich dazu herablassen werden, als künstlerische Berater der Filmstudios sich herzugeben. Es wäre allerdings sehr töricht, wenn sie das *nicht* täten! Ein tüchtiger Geschichtsprofessor, Literatur- oder Musikhistoriker sollte nie sich zu gut dafür halten, aus seinem Arbeitsgebiet Vorschläge zu machen und Wünsche zu äußern, auch wenn er an der Universität doziert. Im Gegenteil, sollte er sich herzlich freuen, daß aus der Welt, in der er lebt, große Gestalten der Vergangenheit im Film wieder lebendig werden, die ihm teuer sind und die es verdienen, ein großes Publikum, wie es nur der Film hat, zu erheben und zu erfreuen.

Irre ich mich nicht, so gibt es in der Welt des Films eine Unmenge Techniker, die in unendlich geduldiger Kleinarbeit den Film zu der erstaunlichen Vollkommenheit gebracht haben, die wir heute